

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 84  
vom 1. Juli 1919.

Anwesend:<sup>1</sup>

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatskanzler Dr. R e n n e r, die  
Staatssekretäre Dr. S c h u m p e t e r und Dr. D e u t s c h, sowie Unterstaatssekretär Dr.  
E l l e n b o g e n.

Zugezogen:

Sektionschef im Staatsamt für Finanzen Dr. G r i m m.

Vorsitz:

Vizekanzler F i n k.

Dauer:

20.00 – 22.15

*Reinschrift (15 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO*

*7. Personalsitzung, Protokoll (17 Seiten), Konzept, Beilagen der Staatsämter (fol. 220)*

Inhalt:

1. Schaffung einer Medaille zur Erinnerung an die Gründung der Republik.
2. Bund der sozialistischen Staatsangestellten Deutschösterreichs: Beschlüsse der  
Versammlung am. 23. Juli d. J.
3. Beitritt der Staatsregierung zu zwei Gesetzesbeschlüssen der niederösterr.  
Landesversammlung.
4. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Einbeziehung der Post-, Telegraphen-  
und Telephonangelegenheiten sowie der Schifffahrtsangelegenheiten in die  
Zuständigkeit des Staatsamtes für Verkehrswesen
5. Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betreffend die Zuständigkeit des Staatsamtes  
für Verkehrswesen für alle Kraftfahrangelegenheiten.

---

<sup>1</sup> Weiters war auch ein Schriftführer anwesend.

84 – 1919-07-01

6. Beschlüsse der Landesvertretungen, betreffend die Teuerungszulage für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.
7. Deutschösterreichisch-tschechisch-polnisches Kohlenlieferungsabkommen.
8. Beitritt der Staatsregierung zu dem Beschlusse der provisorischen Landesversammlung in Steiermark, betreffend einen Grundtausch zwischen dem Lande Steiermark und dem Gutsbesitzer Paul S c h o e l l e r.
9. Beitritt der Staatsregierung zu dem Beschlusse der provisorischen Landesversammlung in Niederösterreich, betreffend die Sicherstellung der Verbauung des Schild- und Jodlbindergrabens in den Gemeinden Schildern und Thernberg.
10. Übergabe des Schlosses Laxenburg an die Invaliden.
11. Vollzugsanweisung, betreffend die Durchführung von Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes (III. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz)
12. Urlaubserteilung an den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Beschlüsse des Bundes sozialistischer Staatsangestellter Deutschösterreichs über die Errichtung von Betriebsräten, von Personal-, Qualifikations- und Disziplinar-Kommissionen sowie die schleunigste Vorlage neuer Besoldungssätze verbunden mit der Einleitung wirtschaftlicher Aktionen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3 betr. Auszug für den Vortrag des Staatsamtes des Inneren z. Zl. 22.435/1919 über zwei Gesetzesentwürfe der nö. Landesversammlung hinsichtlich der Einhebung versch. Gebühren (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vollzugsanweisung des StSkr. f. Verkehrswesen Zl. 1.477 über die Einbeziehung der Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten sowie der Schifffahrtsangelegenheiten samt Begründung in die Zuständigkeit des StA. f. Verkehrswesen (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vollzugsanweisung des StSkr. f. Verkehrswesen über die Zuständigkeit des Staatsamtes für alle Kraftfahrangelegenheiten samt Zl. 14.226/P-1919 Begründung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Genehmigung der Beschlüsse der Landesvertretungen über Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öff. Volks- und Bürgerschulen sowie deren Hinterbliebenen (2 Seiten)

84 – 1919-07-01

Beilage zu Punkt 7 betr. Protokoll des deutschösterreichisch-tschechisch-polnischen Kohlenlieferungsabkommens (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des StA.f. Land- und Forstwirtschaft z. Zl. 11.827/1919 auf Genehmigung des Beschlusses der prov. Steiermärkischen Landesversammlung hinsichtlich eines Grundtausches zwischen dem Land und dem Gutsbesitzer Paul Schoeller (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag des StA.f. Land- und Forstwirtschaft z. Zl. auf Zustimmung zum Beschluss der prov. nö. Landesversammlung zur Verbauung des Schild- und Jodlbindergrabens in Schildern und Thernberg (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Durchführung von Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes (6 Seiten, gedruckt)

## 1.<sup>2</sup>

### *Schaffung einer Medaille zur Erinnerung an die Gründung der Republik.*

Der Vorsitzende teilt mit, dass - laut einer ihm zugekommenen Note des Unterstaatssekretärs für Unterricht - Professor Dr. Rudolf M a r s c h a l l eine Medaille zur Erinnerung an die Gründung der Republik Deutschösterreich entworfen habe, die in zwei Größen (70 beziehungsweise 50 mm Durchmesser) hergestellt werden soll. Mit der größeren Medaille wären allenfalls Funktionäre der Republik, deren Auswahl die Staatsregierung bezw. die Staatskanzlei zu treffen hätte, offiziell zu beteiien, während die kleinere Medaille in der Öffentlichkeit zum freien Verkauf gelangen könnte.

Nach einer kurzen Debatte pflichtet der Kabinettsrat dem Antrage des Staatssekretärs Dr. B a u e r bei, wonach von einem freien Verkaufe dieser Medaille grundsätzlich abzusehen ist und die Staatskanzlei angewiesen wird, einvernehmlich mit dem Staatsamte für Unterricht dem Kabinettsrate einen Vorschlag darüber zu erstatten, welche Persönlichkeiten für eine Beteiligung mit diesem Erinnerungszeichen in Betracht zu ziehen wären; über die hienach erforderliche Anzahl hinaus wird eine bestimmte Zahl von Medaillen anzuschaffen sein, die im Bedarfsfalle als Ehrengaben Verwendung zu finden hätten.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Vor dem 1. Tagesordnungspunkt scheint im Stenogramm eine weitere Materie auf, die nicht in die Reinschrift aufgenommen wurde und im Anschluss an das Protokoll unter „Zusatz aus dem Stenogramm“ wiedergegeben wird.

<sup>3</sup> Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Stenogrammvariante:

„G l ö c k e l: Medaille.

B a u e r: Ist dagegen, dass solche Medaille verkauft wird. Man soll das reservieren für die Möglichkeit zu schenken.

H a n u s c h: Gleichfalls nicht für den freien Handel.

F i n k: Wer zu beteiien?

B a u e r: Beamte der Staatskanzlei mit Unterricht. Verkäuflich keine gemacht. Gewisse Anzahl wird reserviert.

F i n k: Die Zahl der größeren wird die Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Unterricht bestimmen,

## 2.

*Bund der sozialistischen Staatsangestellten Deutschösterreichs; Beschlüsse der Versammlung am 23. Juni d. J.*

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass ihm vom Bund der sozialistischen Staatsangestellten Deutschösterreichs zwei in dessen Versammlung am 23. Juni d. J. gefasste Resolutionen überreicht worden seien. Die erste fordere die sofortige Erlassung der im § 2 des Gesetzes über die Errichtung von Betriebsräten verheißenen Vollzugsanweisung, betreffend die Schaffung von Einrichtungen, die den Betriebsräten im Sinne des bezogenen Gesetzes entsprechen und die gleichzeitig die Funktionen von Personal-, Qualifikations- und Disziplinarcommissionen umfassen sollen; die zweite Resolution verlange von der Regierung die schleunigste Vorlage von neuen Besoldungssätzen für die gesamte Staatsangestelltenschaft und bis zum Inkrafttreten dieser Besoldungsreform die monatsweise Erfolge der bisherigen außerordentlichen Hilfsmaßnahmen (Anschaffungsbeitrag).

Staatssekretär Ing. Z e r d i k pflichtet dem in der ersten Resolution gestellten Petite grundsätzlich bei und verweist darauf, dass Anhaltspunkte für eine derartige künftige Regelung bereits in der die Interessen der Angestellten voll wahren „Dienstpragmatik für die Landesbeamten und übrigen Landesangestellten in Niederösterreich“ gegeben seien; um zu diesem erwünschten Ergebnisse zu gelangen, erachte er aber zunächst eine Änderung der gegenwärtig noch geltenden einschlägigen Bestimmungen der Dienstpragmatik für geboten.

Staatssekretär Dr. B a u e r hält die Resolution im vorliegenden Wortlaute für teilweise unerfüllbar, da seiner Ansicht nach die Funktionen der Betriebsräte mit jenen der Qualifikationskommissionen gänzlich unvereinbar seien. Auch die Verquickung der Betriebsräte mit den Disziplinarcommissionen sei nicht, ohne weiteres möglich.

Rücksichtlich der zweiterwähnten Resolution teilt sodann Sektionschef Dr. G r i m m mit, dass das zwischenstaatsamtliche Komitee für Beamtenangelegenheiten aus seiner Mitte bereits einen Referenten bestimmt und diesem die Ausarbeitung eines Entwurfes für die neuen Besoldungsvorschriften übertragen habe; dieser Entwurf werde nach Fertigstellung im Beamtenkomitee zur Beratung gelangen und dann erst dem Staatsamte für Finanzen unterbreitet werden. Letzteres werde jedenfalls nur nach gepflogenen Einvernehmen mit den Staatsangestelltenorganisationen vorgehen und seine Anträge der Regierung mit der möglichsten Raschheit unterbreiten.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen genehmigend zur Kenntnis; über Antrag des

84 – 1919-07-01

Staatssekretärs Dr. B r a t u s c h beschließt der Kabinettsrat weiters, dass Abschriften der beiden Resolutionen durch die Staatskanzlei allen Staatsämtern zu übermitteln seien.<sup>4</sup>

α F i n k: Soz.Org.

B r a t u s c h: Die Sache wird im Finanzamt bearbeitet. (Besoldungsreform). Wenn der Entwurf fertig ist, wird die Enquete abgehalten werden.

G r i m m: Vom Beamtenkomitee ist es erst an die Staatsämter gegangen. Wilfling arbeitet an einer Reform der Besoldungsvorschriften, dann kommt es ins Beamtenkomitee und dann erst ins Staatsamt. Momentan noch keine Grundlage.

F i n k: Disziplarkommission.

Z e r d i k: Verlange solche Berater. Geheime Qualifikation: Der Weg scheint mir nicht richtig; man muss an eine Abänderung der Dienstpragmatik denken.

R e s c h: Das Betriebsrätegesetz schreibt vor, dass solche Betriebsräte geschaffen werden.

B a u e r: Das sind zwei verschiedene Dinge. Die Funktion des Betriebsrates und die Qualifikationskommission darf nicht zusammengelegt werden. Die Wahl von Personalkommissionen würde ich noch für zulässig erachten; Disziplarkommission geht vielleicht nicht ohne weiteres, Qualifikationskommission geht überhaupt nicht.

L o e w e n f e l d: Ausschuss der Gewerkschaft als Personalkommission. Redner wurde gefragt, ob er diese Kommission als begutachtendes Organ anerkenne. In dem Statut ist aber ausdrücklich gesagt, dass die Qualifikation und Disz.[iplin] damit gar nichts zu tun hat.

B r a t u s c h: Die Resolution soll in Abschrift den einzelnen Staatsämtern gegeben werden. α

### 3.

#### *Beitritt der Staatsregierung zu zwei Gesetzesbeschlüssen der n. ö. Landesversammlung.*

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet die Zustimmung des Kabinettsrates zum Beitritte der Staatsregierung zu dem von der n. ö. Landesversammlung beschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen in der Stadt Wien und eines Gesetzes, betreffend die Forteinhebung der städtischen Zuschläge zu den direkten Steuern und zum Gebührenäquivalent sowie der kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und der Gemeindeaufgabe auf den Besitz von Hunden, ferner die Erhöhung des städtischen Zuschlages zur Totalisateuraufgabe in der Gemeinde Wien.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung mit der Maßgabe, dass die dem Staatsamte für Inneres und Unterricht zu diesen beiden Gesetzesbeschlüssen zugekommenen Bemerkungen des Staatsamtes für Finanzen der Gemeinde Wien im Wege der Landesregierung bekanntzugeben sein werden.

<sup>4</sup> Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Ausführungen im Stenogramm, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben werden.

**4.**

*Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Einbeziehung der Post- Telegraphen- und Telephonangelegenheiten sowie der Schifffahrtsangelegenheiten in die Zuständigkeit des Staatsamtes für Verkehrswesen.*

Staatssekretär P a u l erbittet nach eingehender Begründung der Sachlage vom Kabinettsrate die Zustimmung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Einbeziehung der Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten sowie der Schifffahrtsangelegenheiten in die Zuständigkeit des Staatsamtes für Verkehrswesen; die Verlautbarung dieser Vollzugsanweisung hätte nach Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung zu erfolgen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung mit der Maßgabe, dass als Beginn der Zuständigkeit des Staatsamtes für Verkehrswesen hinsichtlich dieser - im § 1 des Entwurfes der Vollzugsanweisung angeführten - Angelegenheiten der 15. August 1919 zu gelten habe, soweit nicht aus praktischen Bedürfnissen das Staatsamt für Verkehrswesen - einvernehmlich mit dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten - einen Teil dieser Agenden schon früher übernommen hat.

**5.**

*Vollzugsanweisung der Staatsregierung, betr. die Zuständigkeit des Staatsamtes für Verkehrswesen für alle Kraftfahrangelegenheiten.*

Staatssekretär P a u l erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, nach Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung eine "Vollzugsanweisung der Staatsregierung erlassen zu dürfen, mit welcher die Zuständigkeit des Staatsamtes für Verkehrswesen für alle Kraftfahrangelegenheiten festgesetzt wird. Hiebei soll zugleich festgelegt werden, dass die Regelung der Angelegenheiten der künftigen Gestaltung des militärischen Kraftfahrwesens vom Staatsamte für Heerwesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Verkehrswesen zu erfolgen hat. Die Zusammenfassung aller Angelegenheiten des Kraftfahrbetriebes für staatliche Zwecke - mit der vorerwähnten Ausnahme - hätte bei der Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Telephonwesen zusammengefasst zu werden.

**6.**

*Beschlüsse der Landesvertretungen, betr. die Teuerungszulage für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen*

84 – 1919-07-01

*sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.*

Namens des augenblicklich abwesenden Unterstaatssekretärs G l ö c k e l verweist Staatssekretär E l d e r s c h darauf, dass nach dem Gesetze vom 25. Jänner 1919, St.G.Bl. Nr. 40, über die Gewährung von Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen die Regierung ermächtigt sei, den Landesregierungen zur Bestreitung des Aufwandes für diese Zulagen Staatszuschüsse zu leisten.

Diese Zulagen stellen sich als Zuwendungen neben den durch die Landesgesetze festgesetzten Dienstesbezügen dar, weshalb es notwendig erscheine, dass sich die einzelnen Landesvertretungen bzw. wenn der durch den Staatszuschuss nicht gedeckte Aufwand nicht vom Lande, sondern ganz oder zum Teile von einer anderen autonomen Körperschaft (Gemeinde) getragen wird, diese letzteren zur Gewährung der Teuerungszulagen durch besondere Beschlüsse bereit erklären.

In den an die zuständigen Landesbehörden wegen Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Erlässen des Staatsamtes der Finanzen werde der Inhalt der zu fassenden Beschlüsse genau umschrieben; die Teuerungszulagen werden in dem gesetzlich vorgesehenen Ausmaße zu bewilligen sein und es werden daher alle Beschlüsse eine gleichartige Fassung und einen analogen Inhalt haben.

Bisher seien nur von zwei Landesvertretungen bezügliche Beschlüsse vorgelegt worden; es sei aber zu erwarten, dass auch von den übrigen Landesvertretungen baldigst gegenständliche Beschlüsse gefasst und vorgelegt werden.

Zur Vermeidung der mit der jedesmaligen Vorlage der einzelnen Beschlüsse an die Staatsregierung notwendigerweise verbundenen Verzögerung stellt der sprechende Staatssekretär den Antrag, die Staatsregierung wolle die zu gewärtigenden Beschlüsse der Landesvertretungen, falls sie den gesetzlichen Bedingungen entsprechen, von vorneherein genehmigen und den Unterstaatssekretär für Unterricht ermächtigen, diese Genehmigung nach Vorlage der einzelnen dieser Voraussetzung entsprechenden Beschlüsse den Landesvertretungen bekanntzugeben.

Der Kabinettsrat genehmigt diesen Antrag.

## 7.

*Deutschösterreichisch-tschechisch- polnisches Kohlenlieferungsabkommen.*

Staatssekretär Ing. Z e r d i k teilt das am 16. Juni d. J. in Mähr. Ostrau zwischen den Vertretern der deutschösterreichischen, der tschechoslowakischen und der polnischen

84 – 1919-07-01

Regierung zustande gekommenen Kohlenlieferungsabkommen mit und ersucht um dessen Ratifizierung durch die Staatsregierung.

Staatssekretär Dr. Bauer verweist darauf, dass es sich aus politischen Gründen empfehlen würde, diese Ratifizierung in diplomatischer Form vorzunehmen.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei, genehmigt den Antrag des Staatssekretärs Ing. Zerdik und ladet ihn ein, das Abkommen dem Staatsamte für Äußeres zur weiteren Veranlassung im Sinne der Anregung des Staatssekretärs Dr. Bauer zu übermitteln.

## 8.

*Beitritt der Staatsregierung zu dem Beschlusse der provisorischen Landesversammlung in Steiermark, betreffend einen Grundtausch zwischen dem Lande Steiermark und dem Gutsbesitzer Paul Schoeller.*

Staatssekretär Stöckler teilt mit, dass zwischen dem Lande Steiermark und dem Gutsbesitzer Paul Schoeller im Jahre 1913 ein Tauschvertrag, betreffend den Landbesitz in den steirischen Landesforsten abgeschlossen und dieser Tauschvertrag nunmehr von der provisorischen Landesversammlung in Steiermark in der Sitzung am 15. März l. J. genehmigt worden sei.

Über Antrag des sprechenden Staatssekretärs beschließt der Kabinettsrat den Beitritt der Staatsregierung zu diesem Beschlusse der genannten Landesversammlung und ermächtigt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, die Landesregierung in Graz hievon zu verständigen.

## 9.

*Beitritt der Staatsregierung zu dem Beschlusse der provisorischen Landesversammlung in Niederösterreich, betreffend die Sicherstellung der Verbauung des Schild- und Jodlbindergrabens in den Gemeinden Schildern und Thernberg.*

Staatssekretär Stöckler erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zum Beitritte der Staatsregierung zu dem von der provisorischen Landesversammlung in Niederösterreich in der Sitzung am 2. April 1919, gefassten Gesetzesbeschlusse, betreffend die Sichersteilung der Verbauung des Schild- und Jodlbindergrabens in den Gemeinden Schildern und Thernberg.

## 10.

*Übergabe des Schlosses Laxenburg an die Invaliden.*

Staatssekretär Hanusch macht von den zwischen den Vertretern des Hofärars, des

84 – 1919-07-01

Staatsamtes für Finanzen und Staatsamtes für soziale Verwaltung am 27. und 28. Juni l. J. durchgeführten Verhandlungen über die Frage der Übergabe des Schlosses Laxenburg an die Invaliden Mitteilung. Er verweist auf die vorgelegene zwingende Notwendigkeit, rasch einen Weg zu finden, der es ermöglicht, einerseits schon jetzt die Invalidenschaft tunlichst zufriedenzustellen, andererseits aber auch den Bedenken Rechnung zu tragen, die einer voreiligen Überlassung des in Betracht kommenden Komplexes unter den gegenwärtig noch unklaren Verhältnissen rücksichtlich des Eigentumsrechtes des deutschösterreichischen Staates sowie der Finanzierung des Projektes entgegenstehen. Insgesamt handle es sich im vorliegenden Falle um die Unterbringung von beiläufig 600 Invaliden.

Die Übergabe der Immobilien und Mobilien wäre - unvorgreiflich der späteren Auseinandersetzung mit den Sukzessionsstaaten - seitens der Verwaltung des Hofärars an das Staatsamt für soziale Verwaltung zu erfolgen, die Festsetzung der näheren Modalitäten und die Durchführung der Übergabe und Übernahme einer Kommission zu obliegen haben, die sich aus Vertretern des Hofärars, des Staatsamtes für soziale Verwaltung, der Invalidenschaft und der hofärarischen Bediensteten zusammensetzt.

Der Kabinettsrat nimmt die Mitteilungen des sprechenden Staatssekretärs genehmigend zur Kenntnis.<sup>5</sup>

α 10. H a n u s c h: Sowohl Renner als ich wurden von den Invaliden damals überlaufen. Renner hat angedeutet, dass die Leute nicht nur Hetzendorf, auch Laxenburg bekommen werden. Vorige Woche Drohung: Dass Laxenburg besetzt werden wird. Am 27. und 28. zwischen Finanzen und soziale Verwaltung Besprechung, dass Laxenburg übergeben werden soll. 600 Invalide werden untergebracht werden.

a) Die Unterbringung in den damals leerstehenden Gebäuden .

b) ..... [So im Stenogramm.]

Die ganze Sache kann gewiss lukrativ werden. Aber darf nicht kapitalistisch ausgebeutet werden. Das Staatsamt muss aber den Einfluss darauf behalten. Dasselbe ist mit Schönbrunn.

E l d e r s c h: Seitz, ich und Vertreter des Soldatenrates haben mit den Vertretern der Kommission, die noch nach Schönbrunn gekommen sind, stundenlang verhandelt. Sie haben sich verpflichtet, unter der Bedingung auszuziehen, dass man eine Kommission einsetzen wird, um deren Unterkunft man sich bemühen wird.

H a n u s c h: Die Kommission soll bestehen: 2 Vertreter des ..... (?) der Stadt Wien, ein Vertreter des Gesundheitsamtes, des Innern und soziale Verwaltung. Einflussnahme aufs ..... (?).

Zur Kenntnis genommen. α

## 11.

### *Vollzugsanweisung, betreffend die Durchführung von Bestimmungen des*

---

<sup>5</sup> Vgl. zu diesem Tagesordnungspunkt die Ausführungen im Stenogramm, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben werden.

84 – 1919-07-01

*Invalidenentschädigungsgesetzes (III. Vollzugsanweisung zum  
Invalidenentschädigungsgesetz).*

Staatssekretär H a n u s c h erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer „Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern, betreffend die Durchführung von Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes (III. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz).“

In einer sich hieran anknüpfenden längeren Debatte, an welcher sich Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r und Sektionschef Dr. G r i m m beteiligen, wird die Frage der Verpflichtung der Organe des öffentlichen Gesundheitsdienstes, einschließlich der Gemeindeärzte, zur Übernahme der Heilbehandlung von Geschädigten gegen die tarifmäßige Vergütung erörtert.

Der Kabinettsrat genehmigt schließlich den vorliegenden Antrag des Staatssekretärs für soziale Verwaltung.<sup>6</sup>

α 11. H a n u s c h: § 1, 3. Absatz gestrichen. Zu §§ 4, 5 und 28: Seite 2: Ärzte, - Tarif.

G r i m m: Wenigstens bei der ambulatorischen Behandlung sollte ein Unterschied gemacht werden.

Formulierung: Die Organe ..... (?) Geschädigten ..... (?) verpflichtet; den Organen des staatlichen Gesundheitsdienstes gebührt für die häusliche Behandlung, ..... (?)

T a n d l e r: Bespricht diese Angelegenheit. Bittet, die Bezirksärzte nicht wieder in die Hinterhand zu drängen, umso mehr als die Bezirksärzte immer vertröstet wurden mit einer Remuneration.

G r i m m: Will es nur auf ambulatorische Behandlung beschränkt wissen.

Angenommen. α

## 12.

*Urlaubserteilung an den Staatssekretär für Land-und Forstwirtschaft.*

Der Kabinettsrat erteilt dem Staatssekretär S t ö c k l e r einen vierwöchentlichen Urlaub und betraut für die Zeit seiner Abwesenheit vom Amte die Sektionschefs Dr. D e u t s c h und P a n t z mit der Führung der laufenden Geschäfte dieses Staatsrates.

### **Zusatz aus dem Stenogramm 84**

F i n k: Tiroler Landesrat Ansuchen um Länderkonferenz. Angeblich werden noch andere Landesräte ein gleiches Ansuchen stellen.

Vorläufig abwarten.

---

<sup>6</sup> Anstelle der letzten beiden Absätze scheint im Stenogramm eine Wechselrede auf, die im Anschluss zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

KRP 84 vom 1. Juli 1919

Beilage zu Punkt 2 betr. Beschlüsse des Bundes sozialistischer Staatsangestellter Deutschösterreichs über die Errichtung von Betriebsräten, von Personal-, Qualifikations- und Disziplinar-Kommissionen sowie die schleunigste Vorlage neuer Besoldungssätze verbunden mit der Einleitung wirtschaftlicher Aktionen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3 betr. Auszug für den Vortrag des Staatsamtes des Inneren z. Zl. 22.435/1919 über zwei Gesetzesentwürfe der nö. Landesversammlung hinsichtlich der Einhebung versch. Gebühren (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vollzugsanweisung des StSekt. f. Verkehrswesen Zl. 1.477 über die Einbeziehung der Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten sowie der Schifffahrtsangelegenheiten samt Begründung in die Zuständigkeit des StA. f. Verkehrswesen (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vollzugsanweisung des StSekt. f. Verkehrswesen über die Zuständigkeit des Staatsamtes für alle Kraftfahrangelegenheiten samt Zl. 14.226/P-1919 Begründung (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Genehmigung der Beschlüsse der Landesvertretungen über Teuerungszulagen für das erste Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öff. Volks- und Bürgerschulen sowie deren Hinterbliebenen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Protokoll des deutschösterreichisch-tschechisch-polnischen Kohlenlieferungsabkommens (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Antrag des StA.f. Land- und Forstwirtschaft z. Zl. 11.827/1919 auf Genehmigung des Beschlusses der prov. Steiermärkischen Landesversammlung hinsichtlich eines Grundtausches zwischen dem Land und dem Gutsbesitzer Paul Schoeller (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag des StA.f. Land- und Forstwirtschaft z. Zl. auf Zustimmung zum Beschluss der prov. nö. Landesversammlung zur Verbauung des Schild- und Jodlbindergrabens in Schildern und Thernberg (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Durchführung von Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes (6 Seiten, gedruckt)

R e s o l u t i o n I

-----

Die am 23. Juni 1919 in der Volkshalle des Wiener Rathauses tagende Massenversammlung des „Bundes der sozialistischen Staatsangestellten D.Oe.“ fordert von der Staatsregierung die s o f o r t i g e Erlassung der mit § 2 des Gesetzes, betreffend die

Errichtung von Betriebsräten

verheissenen Vollzugsanweisung, durch die bei den öffentlichen Aemtern Einrichtungen geschaffen werden sollen, die den Betriebsräten im S i n n e des g e n a n n t e n G e s e t z e s entsprechen, und die gleichzeitig die Funktionen von

Personal-, Qualifikations- und Disziplinar-Kommissionen

umfassen sollen.

R e s o l u t i o n II

-----

Die am 23. Juni 1919 in der Volkshalle des Wiener Rathauses tagende Massenversammlung des „Bundes der sozialistischen Staatsangestellten D.Oe.“ erklärt:

Die Staatsangestelltenschaft D.Oe. ist durch den fluchwürdigen Krieg in allen ihren Teilen in einer Weise verarmt, dass sie sich nicht mehr zu nähren, geschweige denn zu kleiden vermag.

Diese ungeheuerliche Not bedarf keines statistischen Nachweises; sie ist Gemeingut der Betroffenen, wie Gemeingut der ganzen Oeffentlichkeit einschliesslich der Regierung.

Das Wissen darum kann aber der Staatsangestelltenschaft nicht genügen. Es muss entsprechend gehandelt werden. Die Regierung wird demnach zu Folgendem aufgefordert:

Schleunigste Vorlage von neuen B e s o l d u n g s s ä t z e n mit starren und beweglichen Elementen, um allen Preis- und Valutamöglichkeiten gerecht werden zu können.

Als Grundlage dazu mögen die Lohnverträge der Gemeinde Wien und die im Verlaufe dieses Jahres abgeschlossenen Kollektiv-Verträge der Arbeiterschaft dienen.

Es müssen Besoldungssätze sein, die es ermöglichen, gesellschaftlich notwendige Arbeit zu leisten und den Wiederaufbau der wirtschaftlich und kulturell zerstörten Familienhaushalte in Angriff zu nehmen.

Im Wissen um die Tatsache, dass die Besoldungsreform, die bisher schon ungebührlich verschleppt wurde, zu ihrer Durchführung noch einiger Zeit bedarf, fordert die Versammlung bis zum Inkrafttreten derselben ausreichende Hilfemaßnahmen.

Die durch Intervention des Bundes, wie anderer Staatsangestelltenorganisationen erreichte ausserordentliche Hilfsmassnahme - Auszahlung des August-Anschaffungsbeitrages am 1. Juli 1919, unbeschadet der Auszahlung desselben Betrages am 1. August 1919 - mus solange fortgesetzt werden, bis eine zeitentsprechende Regelung der B e s o l d u n g erfolgt ist.

Mit diesem, in seinen Ansätzen schon erfüllten Verlangen glaubt die Versammlung den augenblicklichen Schwierigkeiten des jungen deutschösterr. Gemeinwesens genügend Rechnung getragen zu haben.

Ungeachtet dieser Tatsache beauftragt die Versammlung die Bundesleitung, unverzüglich mit der Regierung wegen Herausgabe neuer Besoldungssätze und E i n l e i t u n g w i r t s c h a f t l i c h e r A k t i o n e n für Staatsangestellte in Verbindung zu treten.

Für die Bundesleitung:

Dr. Hans Dechant m.p.

K. Schmid m.p.

Karl Proksch m.p.



A u s z u g

für den Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand : Von der niederösterreichischen Landesversammlung beschlossene Entwürfe eines Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen in der Stadt Wien und eines Gesetzes, betreffend die Forteinhebung der städtischen Zuschläge zu den direkten Steuern und zum Gebührenäquivalent sowie der kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und der Gemeindeaufgabe auf den Besitz von Hunden, ferner die Erhöhung des städtischen Zuschlages zur Totalisateurabgabe in der Stadt Wien.

Bemerkungen : Das Staatsamt der Finanzen hat zu diesen Gesetzentwürfen folgendes bemerkt :

„Nach § 1 des Gesetzes über die Lustbarkeitsabgabe soll die Abgabe für Pferderennen auf 30 % des Eintrittspreises hinaufgesetzt und nach § 2 des Gesetzes über die Forteinhebung der Steuerzuschläge u. s. w. soll der 40 %ige Zuschlag zu den Totalisateurgebühren auf 80 % erhöht werden. Bei einer so ausgiebigen Erhöhung der Abgabenlast ist eine Verringerung des Besuches der Rennen und damit eine Schwächung dieser Steuerquelle für alle beteiligten Körperschaften umso mehr zu befürchten, als auch Bestrebungen wegen Erhöhung der staatlichen Gebühren selbst mit großer Aussicht auf Erfolg sich bemerkbar gemacht haben (Antrag Schiegl und Genossen, No. 269 der Beilagen der konstituierenden Nationalversammlung). Außerdem wurde vom 8. Juni 1919 an eine 50 %ige Erhöhung der Tageseintrittspreise zu Gunsten der Kriegsbeschädigten-Witwen und -Waisen vorgenommen. Bei Gesetzwerdung des Antrages Schiegl wird schon der bisherige Zuschlag zu den Totalisateurgebühren einen solchen Ertrag liefern, wie ihn die Gemeinde mit der Verdoppelung des Zuschlages erwartet. Es wird der Gemeinde daher insbesondere für den Fall einer Annahme des Antrages Schiegl von der Nationalversammlung eine Herabsetzung beider Abgaben (Lustbarkeitsabgabe von Pferde-



000002

rennen und Zuschlag zu den Totalisateurgebühren) dringend nahe zulegen.

Zum § 3 des Gesetzes über die Lustbarkeitsabgabe wird bemerkt, daß dieser Paragraph die Freilassung der Freikarten von der Abgabe zur Folge hat. Es ist dies zwar im Interesse der Unternehmer gelegen, entspricht jedoch nicht den Zielen der Abgabe und bedeutet für die Gemeinde einen nicht unerheblichen Entgang an Einnahmen.

Was endlich den § 8 des Lustbarkeitsabgabengesetzes über die Strafen betrifft, so wäre es mit Rücksicht darauf, daß es sich nicht mehr um eine Abgabenerhöhung, sondern um eine Strafe handelt, die ein sehr empfindliches Ausmass erreichen kann, nach Ansicht des Staatsamtes der Finanzen wünschenswert gewesen, diese Strafe auf wissentliche Uebertretungen der Vorschriften einzuschränken, beziehungsweise für bloss fahrlässige Uebertretungen niedrigere Straf Grenzen festzusetzen.

Der Gesetzentwurf über die Zuschläge und die Abgaben mit Ausnahme der Lustbarkeitsabgabe wird so aufgefaßt, daß die Weiterhebung nur für das Budgetjahr, nicht aber zeitlich unbefristet gemeint ist."

Diese Bemerkungen des Staatsamtes der Finanzen werden der Gemeinde Wien im Wege der Landesregierung bekanntzugeben sein.

A n t r a g im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen :

Gegen die beiden Gesetzentwürfe wäre eine Vorstellung nicht zu erheben und der sofortigen Kundmachung der Gesetze zuzustimmen.

at 3)

ad 4.)

A b s c h r i f t .

Der Staatssekretär für Verkehrs-  
wesen.

W i e n, am 24. Juni 1919.

Z. 1 4 7 7 / St.V.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 1919  
über die Einbeziehung der Post-, Telegraphen- und Telephonan-  
gelegenheiten sowie der Schifffahrtsangelegenheiten in die Zu-  
ständigkeit des Staatsamtes für Verkehrswesen.

Mit Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalver-  
sammlung wird angeordnet:

§ 1).

In Durchführung der Bestimmungen des Punktes 4, Artikel  
10 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Staatsregierung,  
St.G.Bl.Nr. 180, werden aus dem bisherigen Wirkungskreise des  
Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten los-  
gelöst und in den Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrs-  
wesen einbezogen:

1.) Die Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und  
Fernsprechwesen mit allen ihren Geschäften und unterstehenden  
Dienststellen einschließlich der in ihren Wirkungskreis einbe-  
zogenen Angelegenheiten des Kraftwagenverkehrs,

2.) alle Angelegenheiten des Binnenschifffahrtswesens,  
insbesondere des Binnenschifffahrtsverkehrs und -Betriebes  
einschließlich des Binnenschifffahrts-Inspektorates,

3.) hinsichtlich des Baues von Wasserstraßen die Mit-  
wirkung bei der grundlegenden gesetzgeberischen Tätigkeit  
und bei Konzessionserteilungen, insbesondere vom kommerziellen  
und vom Gesichtspunkte der allgemeinen Verkehrspolitik,

4.) alle künftig für Deutschösterreich sich ergebenden  
Seeschifffahrtsangelegenheiten, mit Ausnahme jener Angelegen-  
heiten, die sich auf die Wahrung der Interessen des übersee-  
ischen Handels im Verkehr mit ausländischen Schifffahrtsunter-

./.



000004

27

nehmungen beziehen, hinsichtlich welcher dem Staatsamte für Verkehrswesen nur die Mitwirkung zusteht.

§ 2).

Hinsichtlich des Zuständigkeitskreises des Staatsamtes für Verkehrswesen bleibt dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten folgende Einflußnahme gewahrt:

a) Mitwirkung in allen Fragen des Verkehrswesens, die die Interessen der gewerblichen und industriellen Produktion und des Handels betreffen, und bei jenen Angelegenheiten des Binnenschiffahrtswesens, welche die bauliche Ausgestaltung der dem Schiffsverkehre dienenden Wasserläufe berühren.

b) Die Wahrung der Interessen des überseeischen Handels im Verkehr mit ausländischen Schiffahrtsunternehmungen.

§ 3).

Als Beginn der Zuständigkeit des Staatsamtes für Verkehrswesen hinsichtlich der im § 1) dieser Vollzugsanweisung bezeichneten Angelegenheiten hat der 1. August 1919 zu gelten, soweit aus praktischen Bedürfnissen das Staatsamt für Verkehrswesen einvernehmlich mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten einen Teil derselben nicht schon früher übernommen hat.

## B e g r ü n d u n g .

Mit Artikel 10, Punkt 4 des Gesetzes vom 14. März 1919, über die Staatsregierung, St.G.Bl. Nr. 180, wurde die Einbeziehung der Schifffahrtsangelegenheiten sowie der Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten in den Zuständigkeitskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen angeordnet.

Der Zeitpunkt und die näheren Bestimmungen der Durchführung der Uebertragung dieser Angelegenheiten von dem bisher zuständig gewesenen Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf das Staatsamt für Verkehrswesen sollten nach den ursprünglichen Absichten durch die mit Artikel 12 des angeführten Gesetzes vorgesehene Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die fachgemäße Aufteilung der Geschäfte der Staatsverwaltung innerhalb der allgemeinen Richtlinien der Artikel 9 und 10 ehebaldigst erfolgen.

Teils durch die inzwischen eingetretenen politischen Verhältnisse, teils aus dem Grunde, weil über die verschiedenen in Schwebel befindlichen Zuständigkeitsfragen eine Einigung zwischen den Staatsämtern bisher nicht durchwegs erzielt werden konnte, hat sich die Erlassung der erwähnten Vollzugsanweisung stets weiter verzögert.

Da aber dringende und grundlegende Ressortfragen insbesondere die schon bei Verlautbarung des Gesetzes vom 14. März 1919 bestandene Personalbewegung bei der Post- und Telegraphenverwaltung ein sofortiges Eingreifen des nach dem neuen Gesetze zuständigen Staatssekretärs erforderlich machten, mußte der Staatssekretär für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Staats-



000006

sekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die oberste Leitung der Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Telephonwesens ohne deren formelle Uebertragung durch die mehrerwähnte Vollzugsanweisung abwarten zu können, bereits im März 1919 tatsächlich übernehmen.

Ungeachtet des Umstandes, daß seit Verlautbarung des Gesetzes über die Staatsregierung die Schifffahrtsinteressenten alle Eingaben, Wünsche und Beschwerden an das Staatsamt für Verkehrswesen richten und nach außen hin dieses für alle bezüglichlichen staatlichen Verfügungen und Unterlassungen verantwortlich gemacht wird, hat das Staatsamt für Verkehrswesen hinsichtlich dieser Angelegenheiten bisher mit der Uebernahme auf die Vollzugsanweisung der Staatsregierung zugewartet und die Behandlung der Schifffahrtsangelegenheiten dem bisher zuständig gewesenen Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten einvernehmlich überlassen.

Da aber die weitere Belassung dieses dem Gesetze widersprechenden Zustandes sowohl im Interesse der Oeffentlichkeit, als auch der mit diesen Geschäften befassten Bediensteten nicht länger verantwortet werden kann, zumal die bisher aufgeschobene endgiltige Regelung der Zuständigkeit hinsichtlich der Schifffahrtsangelegenheiten zu berechtigten Beschwerden der Interessenten und zu einer besonders unter den gegenwärtigen Verhältnissen sehr schädigenden Verzögerung des Dienstganges geführt hat, endlich auch in Anbetracht des Umstandes, daß die Verlautbarung der alle Zuständigkeitsgegensätze zwischen den verschiedenen Staatsämtern gemeinsam regelnde Vollzugsanweisung aller Voraussicht nach für die nächste Zeit nicht zu gewärtigen ist, erscheint es dringend erforderlich die gesetzlich festgelegte Zuständigkeit des Staatsamtes für Verkehrswesen für die Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten sowie für die Schifffahrtsangelegenheiten mit besonderer Vollzugsanweisung der Staatsregierung sofort durchzuführen.

./.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen stellt daher folgenden

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle beschließen:

Der vom Staatsamte für Verkehrswesen vorgelegte Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Einbeziehung der Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten sowie der Schiffahrtsangelegenheiten in die Zuständigkeit des Staatsamtes für Verkehrswesen wird genehmigt und ist nach Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung sofort zu verlautbaren.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:

P a u l m.p.



000008

V o l l z u g s a n w e i s u n g .

der Staatsregierung vom ...../.....1919, betreffend  
Zuständigkeit des Staatsamtes für Verkehrswesen <sup>für</sup> ~~in~~ ~~allen~~ Kraft-  
fahrangelegenheiten.

Mit Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung <sup>NR</sup>  
wird angeordnet:

§ 1.

<sup>für</sup> In sämtlichen Angelegenheiten des Kraftfahrwesens auf dem  
Gebiete der Gesetzgebung, Verwaltung und Vollziehung ist vom  
1. August 1919 an das Staatsamt für Verkehrswesen zuständig,  
soweit nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen  
noch die Zuständigkeit eines anderen Staatsamtes besteht.

§ 2.

Die Angelegenheiten der künftigen Gestaltung des mili-  
tärlichen Kraftfahrwesens hat das Staatsamt für Heerwesen im  
Einvernehmen mit dem Staatsamte für Verkehrswesen zu regeln.

§ 3.

Alle Angelegenheiten des Kraftfahrbetriebes für staatli-  
che Zwecke soweit sich nicht auf Grund der Bestimmungen des  
§ 2 eine Ausnahme ergibt, werden bei der Generaldirektion für  
Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen zusammengefaßt.



Pf. 14226/p-1919.

ad 3) 6)

ad 5)

B e g r ü n d u n g .



Der Mangel einer einheitlichen staatlichen Verwaltungsstelle für die Angelegenheiten des Kraftfahrwesens, der sich für die Bevölkerung wie für die Staatswirtschaft in gleicher Weise nachteilig fühlbar machte, hat bereits das frühere Handelsministerium veranlaßt, die Zusammenfassung der staatlichen Interessen auf diesem Gebiete bei einer Dienststelle anzuregen.

Die Angelegenheit wurde vom Staatsamte für Gewerbe, Industrie und Handel weiter verfolgt. Seine Bemühungen haben zu dem Kabinettsratsbeschlusse vom 11. Februar 1919 geführt, demzufolge die Behandlung aller Kraftwagenangelegenheiten bis auf weiteres der damals dem genannten Staatsamte unterstellten Generalpostdirektion übertragen worden ist.

Durch die mit Vollzugsanweisung des d.ö. Staatsrates vom 29. Jänner 1919 St. G. Bl. Nr. 57 erfolgte Errichtung einer dem Staatssekretär für Gewerbe, Industrie und Handel unmittelbar untergeordneten d.ö. Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen insbesondere aber durch die mit dem Gesetze vom 14. März 1919 St. G. Bl. Nr. 180 über die Staatsregierung erfolgte Schaffung eines besonderen Staatsamtes für Verkehrswesen, in dessen Wirkungskreis auch die Post-, Telegraphen- und Fernsprechangelegenheiten einbezogen worden sind, haben die Verhältnisse einschneidende Aenderungen erfahren, denen Rechnung getragen werden muß.

Die Verwaltung des Kraftfahrwesens ist vorwiegend eine Verkehrsangelegenheit.

Solange eine besondere Zentralstelle für Verkehrsangelegenheiten nicht bestand, konnte die Frage, ob die Kraftfahrangelegenheiten dem Eisenbahn- oder dem Handelsressort zu übertragen seien, strittig sein; nachdem nun aber eine solche Zentralstelle errichtet ist, erscheint ihre Zuständigkeit für das gesamte Kraftfahrwesen mit dem Zwecke und den Aufgaben dieser Zentralstelle unmittelbar gegeben.

000010

30

Die Zuständigkeit dieses Staatsamtes in Kraftfahrangelegenheiten, die gemäß Art. 12 des Gesetzes vom 14. März 1919 St.G.Bl. Nr. 180 unter Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung durch die zuliegende Vollzugsanweisung der Staatsregierung grundsätzlich festgesetzt werden soll, wird sich daher notwendigerweise auch auf jene Materien zu erstrecken haben, die gegenwärtig, wie das Konzessions- das Versicherungs- und Unfallswesen, kraft Gesetzes einem anderen Staatsamte vorbehalten sind.

Um aber durch die in dieser Richtung einzuleitenden Verhandlungen die äußerst dringliche grundsätzliche Entscheidung über die Zuständigkeit des Kraftfahrwesens nicht länger hinauszuschieben, wird im § 1 der Vollzugsanweisung die auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen vorläufig noch bestehende Zuständigkeit anderer Staatsämter zunächst ausdrücklich anerkannt.

Von außerordentlicher Bedeutung vom staatsfinanziellen Gesichtspunkte ist die einheitliche Zusammenfassung aller Kraftfahrbetriebe für staatliche Zwecke bei einer Stelle.

Als solche ist die Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen deren dienstliche Beziehung zum Staatsamte für Verkehrswesen demnächst geregelt werden wird, in erster Linie berufen, da sie bereits vor dem Kriege mehrere staatliche Kraftwagenlinien betrieben hat, und sowohl über einen im Kraftfahrwesen praktisch wie theoretisch entsprechend gebildeten Beamtenstand als auch über die erforderlichen Betriebsanlagen verfügt.

In den zwischenstaatsamtlichen Verhandlungen (Besprechung im Staatsamt für Heerwesen am 17. Dezember 1918, bei der Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen am 19. März 1919) über diese Angelegenheit haben denn auch alle Staatsämter der Zusammenfassung dieser Betriebe bei der genannten Generaldirektion zugestimmt.

Die Ausnahmsbestimmung des § 2 der Vollzugsanweisung soll den besonderen militärischen Verhältnissen Rechnung tragen, ohne daß dadurch die grundsätzlich einheitliche Verwaltung des gesamten Kraftfahrwesens durch das Staatsamt für Verkehrswesen beeinträchtigt wird.

./.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen stellt daher den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle beschließen:

Der vom Staatsamte für Verkehrswesen vorgelegte Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung betreffend die Zuständigkeit des Staatsamtes für Verkehrswesen in allen Kraftfahrangelegenheiten wird genehmigt und ist nach ~~Durch-~~<sup>Einfor-</sup>~~führung~~ der Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung sofort zu verlautbaren.

*Kauf*



000019

ad 6) 4)

ad 6.)

, Genehmigung der Beschlüsse der Landesvertretungen, betreffend die Teuerungszulagen für das I. Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.



Nach dem im 18. Stück des St. G. Bl. kundgemachten Gesetze vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 40, über die Gewährung von Teuerungszulagen für das I. Halbjahr 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen wird die Regierung ermächtigt, den Landesregierungen zur Bestreitung des Aufwandes für diese Zulagen Staatszuschüsse zu leisten.

Diese Zulagen stellen sich als Zuwendungen neben den durch die Landesgesetze festgesetzten Dienstesbezügen dar, es ist daher notwendig, dass sich die einzelnen Landesvertretungen bzw., wenn der durch den Staatszuschuss nicht gedeckte Aufwand nicht vom Lande, sondern ganz oder zum Teile von einer anderen autonomen Körperschaft (Gemeinde) getragen wird, diese letztere zur Gewährung der Teuerungszulagen durch besondere Beschlüsse bereit erklären. Diese Beschlüsse der anderen autonomen Körperschaften bedürfen dann der Genehmigung der Landesvertretungen, die Beschlüsse der Landesvertretungen selbst, womit die Zulagen ihrerseits bewilligt oder die Beschlüsse der autonomen Körperschaften genehmigt werden, wieder der Genehmigung durch die Staatsregierung.

In dem an die zuständigen Landesbehörden wegen Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Erlässen des Staatsamtes der Finanzen wird der Inhalt der zu fassenden Beschlüsse genau umschrie-

ben; die Teuerungszulagen werden in dem gesetzlich vorgesehe-  
nen Ausmasse zu bewilligen sein und es werden daher alle Be-  
schlüsse eine gleichartige Fassung und einen analogen Inhalt  
haben.

Bisher wurden nur von 2 Landesvertretungen bezügliche  
Beschlüsse anher vorgelegt und es ist, nachdem der Durchführungs-  
erlass des Staatsamtes der Finanzen zu dem eingangs erwähnten  
Gesetze am 17. Mai 1919 ergangen ist, zu erwarten, dass nunmehr  
auch von den übrigen Landesvertretungen baldigst die Beschlüs-  
se gefasst und vorgelegt werden.

Zur Vermeidung der mit der jedesmaligen Vorlage der einzel-  
nen Beschlüsse an die Staatsregierung notwendigerweise verbun-  
denen Verzögerung gestatte ich mir einen Vorgang gleicher Art  
in Anregung zu bringen, wie er anlässlich der Durchführung des  
Gesetzes vom 25. August 1918, B.G.Bl. Nr. 319, betreffend die Be-  
willigung analoger Zulagen für das Jahr 1918, angewendet wur-  
de und stelle schon den

#### A N T R A G:

Die Staatsregierung wolle die zu gewärtigenden Beschlüsse  
der Landesvertretungen, falls sie den gesetzlichen Bedingungen  
entsprechen, von vorneherein genehmigen und mich ermächtigen,  
die Genehmigung nach Vorlage der einzelnen dieser Vorausset-  
zung entsprechenden Beschlüsse den Landesvertretungen bekannt-  
zu geben.

25)

ad 7.)

Für den Kabinettsrat.

Protokoll

aufgenommen am 16. Juni 1919 in Mährisch-Ostau.

Anwesend:

Vorsitz: Oberst A.C. GOODYEAR, F.A.U.S.A.  
Professor LINCOLM HUTSCHINSON  
Major R. CAMERON, R.E.  
Major William S. BRAND, Eng. U.S.A.  
Leutnant F.E.D'AMOUR, A.S.U.S.A.

Als Vertreter der tschecho-slowakischen  
Regierung: Bergrat Dr. PETERS.

Als Vertreter der polnischen Regierung:

die Herren: Antoni DOERMAN  
Juljan CZAPLINSKI  
Eugienjusz GORKIEWICZ  
Antoni OKOLOWICZ  
Jerzy KRAMSZTYK

Als Vertreter der deutsch-österreichischen  
Regierung:

Ministerialrat Dr. KLOSS

in seiner Begleitung  
Baurat Josef HOSCHTALEK

vom d.ö. Staatsamt für Verkehrswesen

Herr Franz MENZEL  
Direktor der Wiener Gaswerke

Magistratsrat Dr. Hans FASTENBAUER  
die beiden letztgenannten Herren als Vertre-  
ter der Gemeinde W i e n

Herr Wilhelm BERNDT als Dolmetsch,

Kohlenamt des Staatsamtes für Handel und  
Gewerbe, Industrie und Bauten.



000015

34

Da die Republiken von Oesterreich, Tschecho-Slowakien und Polen gegenwärtig nicht genug Kohle produzieren, um ihren heimischen Bedarf zu decken - und

Da jede Republik für eine gesteigerte Kohlenbelieferung vorsorgen muss - und

Da ferner das Eigentumsrecht der wichtigen, als Kattowitzer und Teschener Revier bekannten Kohlenfelder noch nicht festgesetzt wurde, -

Kommen die Vertreter der Republiken von Oesterreich, Tschecho-Slowakien und Polen, wie folgt, überein:

1.) Daß es wünschenswert ist, die in den genannten Republiken und die in den Revieren von Kattowitz und Teschen geförderte Kohle unter diese Republiken so zu verteilen, daß als Basis für die Verteilung vorläufig der Verbrauch jedes einzelnen Landes im Jahre 1913 maßgebend sein soll, derart, daß jedes Land annähernd den auf ihm entfallenden proportionellen Anteil seines Verbrauches von 1913 zur Verfügung haben soll;

1 a) dass es wünschenswert ist, daß auch andere Länder Zentraleuropas an der Kohlenverteilung Anteil nehmen;

2.) daß der Kohlenverbrauch im Jahre 1913 in den von den genannten drei Republiken besetzten Gebieten - das Herzogtum Teschen ausgenommen - wie folgt, war:

(vereinbarte Ziffern einschalten)

3.) daß die Kohlenproduktion in den Gebieten, die von den genannten Republiken gegenwärtig besetzt sind, - das Herzogtum Teschen ausgenommen - gegenwärtig folgende Jahresmengen beträgt:

(vereinbarte Ziffern einschalten)

3 a) daß der Kohlenverbrauch in Oberschlesien im Jahre 1913 der nachstehende war und die Förderung in dem Kattowitzer Revier folgende Jahresmengen aufweist:

(vereinbarte Ziffern einschalten)

3 b) daß der Kohlenverbrauch in Teschen sich, wie folgt, stellte und die Förderung in Teschen folgende Jahresmen-



gen betrug:

(vereinbarte Ziffern einschalten)

4.) daß bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die auf Grund dieses Uebereinkommens abgeschlossenen Verträge in Kraft treten, die den einzelnen Republiken zur Verfügung stehende Kohle in der Weise verteilt werden soll, wie es in den Verträgen festgesetzt ist, die zur Zeit der Ratifizierung dieses Uebereinkommens in Geltung sind.

Kopien dieser Verträge sind bei Ratifikation hier beizuschliessen.

5.) daß, wenn nach den Bestimmungen der Friedensverträge zwischen den alliierten und assoziierten Mächten und Deutschland und Oesterreich oder gemäß Verträgen zwischen Tschecho-Slowakien und Polen die Kohlenfelder von Kattowitz und Teschen unter die Herrschaft einer der hier unterzeichneten Republiken gelangen sollten, die in diesen Revieren geförderte Kohle nach Abzug des Eigenverbrauches der Gruben für eine gewisse Zeit derart verteilt werden soll, daß jeder der Signatar-Republiken für ihren Verbrauch die Proportion ihres Anteiles an dem Verbräuche des Jahres 1913 verfügbar gemacht werden könne;

6.) daß, falls nach den Bestimmungen der Friedensverträge eine der Signatar-Republiken einen Gebietszuwachs erhält, der Bedarf des zugewachsenen Territoriums in der gleichen hier vorgesehenen Weise bestimmt und berücksichtigt werden soll; daß ferner der Bedarf von Territorien, die gegenwärtig besetzt sind, aber nicht unter der Herrschaft einer der genannten Republiken verbleiben werden, vom Gesamtbedarf in Abrechnung gebracht werden soll;

7.) daß ein Ausschuß mit allen im Protokoll behandelten Angelegenheiten betraut werden soll, der, wie folgt, gewählt wird: Ein Mitglied wird von jeder der Signatar-Republiken und ein Obmann von den alliierten und assoziierten Mächten ernannt. Jedes Mitglied des Ausschusses hat e i n e Stimme, mit Ausnahme des Obmannes, der k e i n e Stimme hat.

Ein einstimmiger Beschluß des Ausschusses ist für alle Signatar-Republiken bindend. Im Falle ein einstimmiger Beschluß in einer Frage nicht erreicht werden kann, soll dem Obmann die Entscheidung über diese Frage zustehen und seine Entscheidung soll für alle Signatar-Republiken bindend sein. Gegen Entscheidungen des Obmannes kann an die dem Obmann vorgesetzte Behörde appelliert werden.

Der Ausschuß soll ermächtigt sein, die Kohlenverteilung anderer Kohlenfelder so einzurichten, daß jedes Kohlenfeld die Territorien bedient, die naturgemäß von ihm abhängen. Solche Aenderungen sind bei Verteilung der in den Signatar-Republiken sowie in Kattowitz und Teschen geförderten Kohle zu berücksichtigen.

Der Ausschuß soll auch ermächtigt sein, bei Festsetzung der eigenen Kohlenverteilung, spezielle Verhältnisse, wie sie in den Gebieten irgendeiner der Signatar-Republiken vorkommen mögen, zu berücksichtigen, - wie z. B. die Veränderung der ökonomischen, sozialen und politischen Verhältnisse solcher Gebiete nach dem Kriege oder die Zerstörung solcher Gebiete durch den Krieg.

Bei der hier vorgesehenen Verteilung der Kohle soll der Ausschuß die Qualität der verteilten Kohle und den Gebrauch, welchem sie zugeführt werden soll, berücksichtigen.

8.) Das Protokoll soll sofort nach seiner Ratifikation in Kraft treten und für eine Zeitdauer von 6 Monaten Geltung behalten. Es versteht sich und man ist sich darüber einig, daß, bevor die Verteilung der Kattowitzer und Teschener Kohle gemacht ist, gewisse Kohlenmengen anderen zentraleuropäischen Staaten als den Signatar-Republiken zugesprochen werden sollen, welche Zuweisungen der hier vorgesehene Ausschuß festzusetzen hätte.

Die Signatar-Republiken verpflichten sich, ohne Verzug ihr Möglichstes zu tun, um die Kohlenförderung in allen Kohlengebieten zu heben.

Dieses Protokoll basiert auf der Voraussetzung, daß zwischen den 3 Republiken normale Handelsbeziehungen und speziell soweit als möglich der Warenaustausch als Kompensation für Kohle begonnen und weiter aufrecht erhalten wird.

Unter dem in diesem Protokoll gebrauchten Ausdruck "Kohle" ist auch Brikett und Koks zu verstehen.

Doerman m.p.  
Dr. J. Czaplinski m.p.  
Dr. Kloss m.p.  
Dr. Peters m.p.

A. C. Goodyear m.p.  
Col. F. A. U. S. A.  
Lincoln Hutchinon m.p.

ad 87

z.Z. 11827 ex 1919.

ad 6)

Für den Kabinettsrat.

Gegenstand : Genehmigung eines Beschlusses der provisorischen Landesversammlung des Landes Steiermark hinsichtlich eines Grundtausches zwischen dem Lande und Paul Schoeller.

Antrag : Auf Genehmigung des Beschlusses der Landesversammlung.

-----

Zwischen dem Lande Steiermark und dem Gutsbesitzer Paul Schoeller wurde im Jahre 1913 ein Tauschvertrag, betreffend den Landbesitz in den steirischen Landesforsten, abgeschlossen.

Die provisorische Landesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 13. März 1919 den Tauschvertrag genehmigt und unter Bedachtnahme auf die infolge der Verfassungsänderung platzgegriffene Modifikation der maßgebenden Bestimmung des § 20 al. 2 der Landesordnung für Steiermark /: Beilage 2 f des Patentes vom 26. Februar 1861, Nr. 20 R.G.Bl. :/ den Landesrat beauftragt, die Genehmigung des Tauschvertrages durch den deutschösterreichischen Staatsrat einzuholen, an dessen Stelle nunmehr zufolge Artikel 6 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr.180, die Staatsregierung getreten ist.

Die steiermärkische Landesregierung beantragt sonach, dem in Rede stehenden Beschlusse der Landesversammlung die Genehmigung der Staatsregierung zu erwirken.

Inhaltlich des seitens des steiermärkischen Landesrates in der Landesversammlung erstatteten Berichtes werden



nach dem gegenständlichen Tauschvertrage aus dem Eigentum des Landes Steiermark an Paul Schoeller abgetreten drei, respektive vier in der Katastralgemeinde Weng von einander räumlich getrennt gelegene Grundkomplexe, die in der dem einen Exemplare des Vortrages angeschlossenen Situationsskizze mit I, I a, II und III bezeichnet sind.

I bzw. I a: Die Sagmeister-Realität, umfassend 4 Bauparzellen und 8 Grundparzellen per insgesamt 1'44 ha. Unter letzteren Parzellen steht eine Parzelle Nr.863 außerhalb jedes Zusammenhanges mit der Hauptrealität. Beide Objekte, die Ganzenklaven im Schoeller'schen Besitze bilden, wurden mit . . . . . 3.500 K bewertet ;

II : Ein 0'48 ha großer Teil der Waldparzelle Nr. 763/2, bewertet mit . . . . . 2.143 K, wodurch eine Verbindung zwischen dem Schoeller'schen Hauptbesitz und einer ihm gehörigen Enklave hergestellt wird ;

III : Die vom Schoeller'schen Besitze vollständig enklavierten Wald- bzw. Weideparzellen Nr. 725/3 und 726/9 per zusammen 3'388 ha, bewertet mit insgesamt . . . . . 14.807 K.

Die Gegenleistung Paul Schoeller's besteht in der Abtretung des tief in den Waldbesitz des Landes eingreifenden, auf der Situationsskizze durch gelbliche Sotierung kenntlich gemachten Teiles der Waldparzelle Nr.763/14 im Ausmaße von 6'88 ha. Eine spezielle Bewertung enthält der Bericht des steiermärkischen Landesrates bezüglich dieses Objektes nicht. Eine weiters vereinbarte Baraufzahlung im Betrage von 11.400 Kronen hat Schoeller bereits geleistet.

Aus der Situations-skizze ergibt sich mit Deutlichkeit, daß der Grundtausch nach der Lage der einzelnen Objekte vor allem vom Standpunkte der forstlichen Betriebsführung, ganz besonders aber im Hinblick auf die hier zunächst in Betracht zu ziehende Arrondierung des Landesforstbesitzes beurteilt werden muß.

Hiernach bietet die Transaktion unzweifelhaft für beide Vertragsteile Vorteile, die auf Seite des Landes Steiermark in der Abstoßung dreier kleiner, vollkommen isolierter Objekte und - infolge der Erwerbung der Teilparzelle Nr. 763/14 - in einer besonders günstigen Grenzverbesserung zum Ausdruck kommen.

Auch anderweitige Bedenken liegen gegen den Grundtausch nicht vor.

Es wird daher beantragt :

Der Kabinettsrat wolle beschließen :

"Die Staatsregierung genehmigt den von der provisorischen Landesversammlung des Landes Steiermark in ihrer 13. Sitzung am 13. März 1919 gefaßten Beschluß, betreffend den mit Paul Schoeller hinsichtlich des Landesbesitzes in den obersteirischen Landesforsten vereinbarten Tauschvertrag und beauftragt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, die Landesregierung in Graz hiervon zu verständigen."



ad 9.)

D.ö.Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft.

z. Z. 13437 ex 1919.

Für den Kabinettsrat :

Gegenstand : Sicherstellung der Verbauung des Schild- und Jodlbindergrabens in den Gemeinden Schildern und Thernberg nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R.G.Bl.Nr.4, durch einen Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung von Niederösterreich.

Antrag : Zustimmung zum Beschlusse der provisorischen Landesversammlung von Niederösterreich.

-----

Die provisorische Landesversammlung des Landes Niederösterreich hat in der Sitzung vom 2. April 1919 den Gesetzentwurf, betreffend die Sicherstellung der Verbauung des Schild- und Jodlbindergrabens in den Gemeinden Schildern und Thernberg zum Beschlusse erhoben.

Nach diesem Entwurfe soll die gegenständliche Verbauung nach dem von der Expositur Wr. Neustadt der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung verfaßten und vom ehemaligen Ackerbauministerium genehmigten Projekte auf Grund des Meliorationsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R.G.Bl.Nr.4, in der Weise zur Durchführung gebracht werden, daß zu den auf 65.000 K veranschlagten Kosten der Meliorationsfond vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung einen 50 %igen Beitrag im Höchstbetrage von 32.500 K leistet, während das Land einen gleichhohen Beitrag gegen einen 15 %igen Rückersatzanspruch gegenüber der Gemeinde Schildern und dem Bezirksstrassenausschusse Neunkirchen übernimmt. Die seinerzeitige Erhaltung der Bauten obliegt der



000022

38

genannten Gemeinde.

Gegen den Gesetzentwurf ergeben sich weder in materieller noch in finanzieller Hinsicht Bedenken, zumal der dort vorgesehene Meliorationsfondsbeitrag, welcher allerdings, wie auch im Entwurfe vorgesehen, noch der verfassungsmäßigen Genehmigung im Wege der Berücksichtigung im nächsten Meliorationsfondspräliminare bedarf, bereits einvernehmlich mit der staatlichen Finanzverwaltung zugesichert wurde.

Der Gesetzentwurf setzt eine Mitwirkung der Staatsregierung insoferne voraus, als der staatliche Meliorationsfond an der Kostentragung in weitgehender Weise beteiligt ist und die Durchführung des Unternehmens durch die forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung erfolgen soll. Es wird daher die Gegenzeichnung des Gesetzes durch den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft zu erfolgen haben.

-----  
Es wird beantragt, der Kabinettsrat wolle beschließen :

"Die Staatsregierung tritt dem Gesetzesbeschlusse der provisorischen Landesversammlung von Niederösterreich vom 2. April 1919, betreffend die Sicherstellung der Verbauung des Schild- und Jodlbindergrabens in den Gemeinden Schildern und Thernberg bei und beauftragt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft, die Landesregierung in Wien unter Übermittlung eines mit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Land- und Forstwirtschaft versehenen Exemplares des Gesetzes hievon zu verständigen und diesen Beschluß der Staatsregierung in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen."

ad 11.)

Zn N. 76 Kab. Min. rat. am 1. Juli

Zn N. 76

Zn N. 76

~~Zn N. 76~~

Bollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 30. Juni 1919, betreffend die Durchführung von Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes.

III. Bollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz.

Auf Grund der §§ 59 und 60 des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, wird hinsichtlich der Durchführung der Bestimmungen der nachstehend bezeichneten Paragraphen dieses Gesetzes mit Wirksamkeit vom 30. Juni 1919 verordnet wie folgt:

Zu § 1.

Gesundheitsschädigung.

(1) Eine Gesundheitsschädigung, für welche beim Zutreffen aller übrigen gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung aus Staatsmitteln gebührt, ist anzunehmen, wenn der Gesundheitszustand, der bei Antritt der militärischen Dienstleistung oder vor der schädigenden militärischen Handlung bestanden hat, durch Krankheit oder Verletzung gestört oder verschlechtert worden ist.

(2) Eine Gesundheitsschädigung ist als durch militärische Dienstleistung verursacht anzusehen, wenn sie auf eine Gefährdung zurückzuführen ist, die mit

der Ausübung des Dienstes selbst oder mit den diesem Dienst eigentümlichen Verhältnissen verbunden ist.

(3) Eine Gesundheitsschädigung ist als durch militärische Handlung verursacht anzusehen, wenn sie unmittelbar auf eine mit dem militärischen Betrieb verbundene, gegenüber den Gefahren des täglichen Lebens erhöhte Gefährdung zurückzuführen ist.

Zu §§ 4, 5 und 28.

Heilbehandlung.

(1) Die Entscheidung einer Invalidenentschädigungskommission, mit der ein angemeldeter Anspruch auf Heilbehandlung anerkannt wurde, gilt ein für allemal für die in der Entscheidung bezeichnete Krankheit, Gebrechen und deren mögliche Folgezustände bis zur allfälligen neuerlichen Entscheidung der Kommission.

(2) Die Art der Durchführung der Heilbehandlung nach dem Invalidenentschädigungsgesetz wird im Falle eines bei der Anmeldung festgestellten sofortigen Bedarfs vorläufig durch die zur Entgegennahme der Anmeldung nach § 4 der I. Bollzugsanweisung berufene Stelle (Anstalt, Arzt), andernfalls auf Grund der Entscheidung der Invalidenentschädigungskommission durch die Landesregierung (Sanitätsabteilung) oder durch die von ihr betrauten Amtsärzte der politischen Bezirksbehörden bestimmt. Von den letztgenannten Organen des staatlichen Gesundheitsdienstes kann eine vorläufige Verfügung über die Art der Durchführung der Heilbehandlung nach Bedarf abgeändert werden.

(3) Die nach Absatz 2 zuständigen Organe haben jeden Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung seines Heilbedürfnisses und der zur Verfügung



6071 6075

pag. 1-6

stehenden Heilgelegenheit entweder einer in Betracht kommenden Heilanstalt, sei es zur Aufnahme in die Verpflegung, sei es zu ambulatorischer Behandlung, oder einem öffentlichen Ambulatorium oder aber einem praktischen Arzte, erforderlichenfalls einem Spezialarzte, sei es zu häuslicher, sei es zu ambulatorischer Behandlung in Privatordination, zuzuweisen. Die ambulatorische oder häusliche Behandlung kann vorläufig von der zur Entgegennahme der Anmeldung berufenen Stelle (Anstalt, Arzt) selbst übernommen werden.

(4) Für die Zuweisung von Geschädigten zur Anstaltsbehandlung kommen zunächst die mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Heilanstalten (allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten), von Anstalten ohne Öffentlichkeitsrecht nur die staatlichen Anstalten (Heilanstalten für Heeresangehörige) in Betracht. Anderen Heilanstalten können Geschädigte nur dann zugewiesen werden, wenn von der Landesregierung (Sanitätsabteilung) mit diesen Anstalten vorher über die Höhe des Verpflegungskostenersatzes ein für allemal oder für den besonderen Fall ein Übereinkommen abgeschlossen worden ist. Für die Zuweisung von Geschädigten zu ambulatorischer oder häuslicher Behandlung kommen jene Ärzte (Ambulatorien) in Betracht, die sich einem für die Vergütung aufzustellenden Tarife unterstellen oder mit denen von der Landesregierung (Sanitätsabteilung) ein für allemal oder für den besonderen Fall ein Übereinkommen über die Höhe der Vergütung abgeschlossen worden ist. Ein solcher Tarif wird für jedes Land von der Landesregierung nach Anhörung der ärztlichen Landesorganisation aufgestellt und unterliegt der Genehmigung des Staatsamtes für soziale Verwaltung. Die Unterstellung unter den Tarif ist bei der Landesregierung anzumelden. Die Organe des öffentlichen Gesundheitsdienstes, einschließlich der Gemeindeärzte, sind zur Übernahme der Heilbehandlung von Geschädigten gegen die tarifmäßige Vergütung verpflichtet. Aus triftigen Gründen kann die Landesregierung einvernehmlich mit den ärztlichen Landesorganisationen einzelne der nach vorstehendem in Betracht kommenden Ärzte von der Berücksichtigung bei Zuweisung der Geschädigten zur Heilbehandlung ausschließen. Die Landesregierung hat auch einvernehmlich mit den ärztlichen Landesorganisationen den Vorgang bei diesen Zuweisungen in der Richtung zu regeln, daß in erster Linie den persönlichen Bedürfnissen der Geschädigten, in zweiter Linie der Forderung der in Betracht kommenden Ärzte nach unparteiischer, möglichst gleichmäßiger Heranziehung zur Durchführung der Heilbehandlung von Geschädigten Rechnung getragen wird.

(5) Den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Heilanstalten (allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten) gebührt der Ersatz der Verpflegungskosten aus Staatsmitteln durch die Invalidentenschädigungskommission

nach der behördlich festgesetzten Verpflegungsgebühr der allgemeinen (in der Regel der III.) Verpflegungsklasse. Doch hat der Staat die Verpflegungskosten für einen auf Grund vorläufiger Verfügung nach § 19 der I. Vollzugsanweisung in einer öffentlichen Heilanstalt Verpflegten, der nachträglich als nach dem Invalidentenschädigungsgesetz nicht anspruchsberechtigt erkannt wurde, nicht zu leisten, wenn der Verpflegte spitalsbedürftig und unabweisbar war. Die Kosten jeder anderen, auf Grund solcher vorläufigen Verfügung durchgeführten Heilbehandlung sind auch bei späterer Aberkennung dieses Anspruches auf Heilbehandlung nach dem Invalidentenschädigungsgesetz aus Staatsmitteln zu tragen. Wenn im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen der Staat die Kosten einer auf Grund vorläufiger Verfügung durchgeführten Heilbehandlung eines nach dem Invalidentenschädigungsgesetz nicht Anspruchsberechtigten geleistet hat, gebührt ihm der Ersatz der angewendeten Kosten durch den zahlungsfähigen Behandelten.

(6) Wenn ein Arzt in dringenden Fällen einer Person ärztliche Hilfe leistet, von der er annimmt, daß sie einen Anspruch auf Heilbehandlung nach dem Invalidentenschädigungsgesetz besitzt, hat er hiervon den zuständigen Amtsarzt der politischen Bezirksbehörde (Invalidentenarzt) sofort zu verständigen. Für die geleistete ärztliche Hilfe gebührt die Vergütung aus Staatsmitteln nach dem im Absatz 4 erwähnten Tarif.

(7) Beim Zutreffen eines Anspruches auf Heilbehandlung nach dem Invalidentenschädigungsgesetz mit einem Anspruch auf Krankenunterstützung aus der obligatorischen Krankenversicherung (§ 28 des Gesetzes) hat der Anspruchswerber jeden der beiden Ansprüche bei der zuständigen Stelle geltend zu machen. Die nach § 4 der I. Vollzugsanweisung zur Entgegennahme der Anmeldung zuständige Stelle hat das bei der Anmeldung abgegebene ärztliche Gutachten der zuständigen Krankenkasse mitzuteilen und den Anspruchswerber zu einer allfälligen ambulatorischen oder häuslichen Behandlung stets dem zuständigen Kassenarzte zuzuweisen, wenn dieser nach Absatz 4 hierfür in Betracht kommt und der Anspruchswerber zustimmt. Die Krankenkasse hat bis zur Verständigung von der Entscheidung der Invalidentenschädigungskommission über den angemeldeten Anspruch ein dem Kassenmitglied etwa zustehendes Krankengeld in der vollen satzungsmäßigen Höhe auszuführen. In allen Fällen einer Anerkennung des Anspruches auf Heilbehandlung nach dem Invalidentenschädigungsgesetz gebührt der Krankenkasse der Ersatz des halben Krankengeldes durch die Invalidentenschädigungskommission, die diesen Betrag auf allfällige, für den gleichen Zeitraum zustehende Barleistungen als einen von ihr geleisteten Vorschuß in Anrechnung zu bringen hat. Das nach dem Invalidentenschädigungsgesetz zu leistende volle Krankengeld darf beim

Zusammentreffen mit einem Krankengeldanspruch nach dem Krankenversicherungsgesetz nicht niedriger bemessen werden, als mit der dem Invaliden entgehenden Hälfte des Krankengeldes der Krankenkasse.

(8) Die Durchführung der Heilbehandlung nach dem Invalidenentschädigungsgesetz unterliegt der Überwachung und Kontrolle durch Organe, die von der Landesregierung (Sanitätsabteilung) nach Anhörung der ärztlichen Landesorganisationen bestellt werden. Auf Grund des Ergebnisses der Kontrolle kann eine Zuweisung zur Heilbehandlung jederzeit abgeändert werden.

(9) Wenn die ärztliche Behandlung auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes stattfindet, was in der Vorschrift von Heilmitteln oder therapeutischen Behelfen zu bestätigen ist, sind die Apotheker und die Ärzte, welche derartige Behelfe und bezugterweise Heilmittel beistellen, verpflichtet, sich bei Verabfolgung derselben an die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 10. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 235, zu halten und die dem Staate obliegende Zahlung zu stunden. Die Begleichung dieser Forderungen ist allmonatlich unter Anschluß der bezüglichen Belege bei der zuständigen Invalidenentschädigungskommission anzusprechen.

(10) Wenn die Beförderung in eine Heilanstalt mindestens sechs Stunden in Anspruch nimmt, gebührt dem Geschädigten der Ersatz der Kosten der Verpflegung während der Reise im Betrage von 10 K für jeden Reistag; darüber hinausgehende Barauslagen sind zu ersetzen, wenn sie unvermeidlich waren und ihre tatsächliche Bestreitung nachgewiesen ist. Zur Bestreitung der Kosten der Reise einschließlich der Verpflegung während derselben ist dem Geschädigten auf Verlangen ein angemessener Vorschuß zu leisten, der für die Beförderung in die Anstalt auf Grund einer Anweisung des Arztes, der den Geschädigten der Anstalt zugewiesen hat, vom zuständigen Invalidenamte, für die Rückbeförderung aus der Anstalt von deren Leitung zu erfolgen ist.

Zu §§ 6 und 7.

Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe.

(1) Die Entscheidung der Invalidenentschädigungskommission, mit der ein angemeldeter Anspruch auf Ausstattung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Behelfen anerkannt wird, gilt ein für allemal für den in der Entscheidung bezeichneten Behelf. Zur Beteiligung mit dem betreffenden Behelf wird jeder Anspruchsberechtigte von den zuständigen Organen des staatlichen Gesundheitsdienstes einer bestimmten Stelle (orthopädischen Anstalt, Spital, Klinik, Ambulatorium) zugewiesen. Diese Stelle hat über jedesmaliges Einschreiben des Anspruchsberechtigten im Rahmen der Zuweisung Art, Zahl und

Ausführung der in Betracht kommenden Behelfe den individuellen Bedürfnissen gemäß unter besonderer Berücksichtigung des Berufes sowie der Art und zeitlichen Folge der bereits vorangegangenen Beteiligungen zu bestimmen und die ehestmögliche Vorname von Reparaturen zu veranlassen. Bei Körperersatzstücken und Stützapparaten hat als Grundsatz zu gelten, daß der Geschädigte, soweit es unbedingt erforderlich ist, stets über ein Reservestück verfügen soll. Die Ausfolgung der Behelfe an den Geschädigten hat unter fachärztlicher Überwachung zu erfolgen. Hierbei ist der Geschädigte über die Instandhaltung des verabfolgten Behelfes und die Vornahme kleiner Ausbesserungen, gegebenenfalls unter Mitgabe von Normalbestandteilen, zu belehren.

(2) Auf Reisen des Geschädigten zum Zwecke des Bezuges, der Wiederherstellung oder der Erneuerung von Körperersatzstücken oder orthopädischen Behelfen finden die einschlägigen Bestimmungen zu §§ 4, 5 und 28 sinngemäß Anwendung. Wenn der Geschädigte nicht anschließend an die Untersuchung mit dem erforderlichen Behelfe ausgestattet werden kann, ist für seine zwischenzeitliche Unterkunft und Verpflegung auf Staatskosten Vorsehung zu treffen, sofern die Kosten einer unvermeidlichen neuerlichen Reise sich voraussichtlich höher stellen würden oder dem Geschädigten mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand eine neuerliche Reise nicht zugemutet werden kann.

(3) Zum Zwecke des Ersatzes der Kosten von Behelfen, die sich der Anspruchsberechtigte nach dem 30. Juni 1919 auf eigene Rechnung beschaffte, hat er sich unter Vorlage der saldierten Rechnung an diejenige Stelle zu wenden, der er nach Absatz 1 zugewiesen wurde. Diese Stelle hat ein Gutachten über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Beteiligung und über die Höhe der Kosten abzugeben, welche bei unmittelbarer Beteiligung durch die amtliche Stelle aufgelaufen wären. Diese Äußerung ist unter Anschluß der vorgelegten Rechnung an die zuständige Invalidenentschädigungskommission zur Entscheidung über den Ersatzanspruch zu leiten.

(4) Über die Beteiligung mit Behelfen hat die hieemit betraute Stelle eine genaue Evidenz zu führen und eine allenfalls im einzelnen Falle bestimmte Mindesttraggdauer vorzumerken.

(5) Im Falle einer festgestellten vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigung des Körperersatzstückes (orthopädischen Behelfes) durch den Geschädigten hat die betreffende Anstalt die Wiederherstellung zu verweigern. Dasselbe gilt, wenn bei neuerlicher Inanspruchnahme innerhalb der Mindesttraggdauer die Schuldlosigkeit des Geschädigten nicht erwiesen wird. Gegen eine solche Verweigerung ist die Beschwerde an die Invalidenentschädigungskommission nach § 49

und § 55, Absatz 1 des Gesetzes, zulässig. Wenn der begründete Verdacht eines strafbaren Mißbrauches mit Behelfen vorliegt, ist unverweilt die Strafanzeige beim zuständigen Gerichte zu erstatten.

#### Zu § 8.

##### Berufliche Ausbildung.

(1) Bei jeder Invalidenentschädigungskommission ist zunächst anknüpfend an etwa bereits bestehende Einrichtungen eine Berufsberatungsstelle zu bilden, der Fachmänner auf dem Gebiete des gewerblichen, des kommerziellen und des land- und forstwirtschaftlichen Unterrichtes sowie ein auf dem Gebiete der Berufsberatung ausgebildeter Arzt beizuziehen sind. Nach Bedarf können für verschiedene Fachgebiete oder aus anderen Gesichtspunkten mehrere Beratungsstellen bei einer Invalidenentschädigungskommission eingerichtet werden.

(2) Alle Anmeldungen von Ansprüchen auf berufliche Ausbildung sind an die zuständigen Invalidenentschädigungskommission zu leiten, die den Anspruchswerber für eine bestimmte Stunde zur Berufsberatungsstelle vorladet. Die Berufsberatungsstelle hat dem Anspruchswerber nach genauer Untersuchung und Erhebung aller Umstände über die Wahl eines geeigneten Berufes sowie über die hierzu erforderliche Ausbildung zu beraten.

(3) Die Vorladung berechtigt den Vorgeladenen und eine etwa erforderliche Begleitperson (§ 15, Absatz 2 des Gesetzes) zur Lösung von Zivilsfahrkarten für die einmalige Fahrt vom Wohnorte an den Standort der Berufsberatungsstelle und zurück unter Stundung des Fahrpreises zu Lasten des Staatsamtes für soziale Verwaltung, und zwar für die dritte Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den zweiten Schiffsplatz, im Falle offensichtlicher Gebrechlichkeit oder schweren Leidens des Vorgeladenen für die zweite Wagenklasse des Personenzuges auf Eisenbahnen oder für den ersten Schiffsplatz.

(4) Wenn der Wohnort des Vorgeladenen mehr als 3 km vom Standorte der Berufsberatungsstelle entfernt ist, gebührt dem Vorgeladenen und einer etwa notwendigen Begleitperson (§ 15, Absatz 2 des Gesetzes) für jeden begonnenen Tag, den die Berufsberatung einschließlich der Hin- und Rückreise beansprucht, eine Verpflegungsbeihilfe, die vorläufig mit 10 K festgesetzt wird. Einem in seiner Bewegungsfreiheit schwer beeinträchtigten Invaliden kann die Berufsberatungsstelle diese Verpflegungsbeihilfe auch bei geringerer Entfernung zuerkennen. Die Verpflegungsbeihilfe entfällt, wenn und insoweit der Anspruchswerber aus Anlaß der Berufsberatung in einer hierfür geeigneten Anstalt unentgeltlich verpflegt wird.

(5) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Berufsberatungsstelle gebührt den beigezogenen Fachmännern, sofern sie nicht Staatsbedienstete in aktivem Dienstverhältnis sind, der Ersatz der tatsächlichen Reisekosten vom ständigen Wohnort zum Standort der Berufsberatungsstelle und zurück in der zweiten Wagenklasse der Eisenbahn oder auf dem ersten Schiffsplatz und eine vom Vorsitzenden der Invalidenentschädigungskommission zu bemessende Vergütung. Das Höchstmaß dieser Vergütung wird vorläufig mit 30 K für Wien und 20 K für alle anderen Invalidenentschädigungskommissionen festgesetzt.

(6) Auf Grund des Gutachtens der Berufsberatungsstelle entscheidet die Invalidenentschädigungskommission über den erhobenen Anspruch. Sie veranlaßt die Zuweisung des Anspruchswerbers an jene Stelle (Lehranstalt, Invalidenschule, Werkstätte usw.), wo die berufliche Ausbildung vorzunehmen ist. Diese Stellen haben von der Beendigung der beruflichen Ausbildung an die Invalidenentschädigungskommission die Anzeige zu erstatten und über eine allfällig vorzeitige Entlassung mangels der Eignung oder eifriger Mitwirkung des Geschädigten antragstellend zu berichten. Die Invalidenentschädigungskommission entscheidet über derartige Ansprüche sowie nach Einholung eines Gutachtens der Berufsberatungsstelle über ein allfälliges Ansuchen um neuerliche berufliche Ausbildung oder um Verlängerung derselben über die im § 8, Absatz 3 des Gesetzes bestimmte Höchstdauer eines Jahres hinaus.

(7) Geschädigte, die am 30. Juni 1919 bereits in beruflicher Ausbildung stehen, haben ihren gesetzlichen Anspruch auf berufliche Ausbildung binnen Monatsfrist anzumelden, widrigenfalls sie aus der Ausbildung entlassen werden können.

(8) Für die Dauer einer beruflichen Ausbildung besteht nach dem Invalidenentschädigungsgesetze kein Anspruch auf freie Verpflegung in einer Anstalt. Sie darf nur gewährt werden, wenn der Geschädigte für die Zeit der Anstaltsverpflegung auf ein ihm etwa gebührendes Krankengeld verzichtet oder der Umwandlung seiner Invalidenrente im Sinne des § 36, Absatz 1 des Entschädigungsgesetzes zustimmt.

#### Zu § 12.

##### Invalidenrente.

(1) Als eine über die Volksschule hinausreichende schulmäßige Ausbildung gilt nicht der Besuch einer Bürgerschule.

(2) Einer zweijährigen über die Volksschule hinausreichenden handwerksmäßigen Ausbildung ist eine zweijährige Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe zum Zwecke der Ausbildung für eine leitende Stellung gleichwertig.

## Zu § 15.

Ein Geschädigter, der Anspruch auf einen Rentenzuschuß nach § 15, Absatz 2, besitzt, hat jede dauernde Änderung seines Wohnortes der zuständigen Invalidentenschädigungskommission zur allfälligen Neubemessung dieses Zuschusses mitzuteilen.

## Zu § 17.

## Krankengeld.

(1) Der behufs Bemessung des Krankengeldes notwendigen Berechnung der Mindestvollrente ist ein allfälliger Rentenzuschuß nach § 15, Absatz 1, mit zugrunde zu legen.

(2) An Geschädigte, welche in einer Heil- beziehungsweise orthopädischen Anstalt untergebracht sind und daselbst volle Verpflegung genießen, wird das Krankengeld durch die Anstaltsleitung ausbezahlt.

(3) Den nicht in Anstaltspflege stehenden Geschädigten wird das Krankengeld auf Grund der Bestätigung des behandelnden Arztes über das Zutreffen der Voraussetzungen von der Invalidentenschädigungskommission angewiesen oder gemäß § 20 der I. Vollzugsanweisung vom zuständigen Invalidentenamt vorzuschußweise ausbezahlt. Den in beruflicher Ausbildung stehenden Geschädigten ist das Krankengeld auf Grund der Bestätigung jener Stelle, bei der die berufliche Ausbildung stattfindet, vom zuständigen Invalidentenamt flüßig zu machen.

(4) Im Falle einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung ist gemäß § 17, Absatz 2, des Gesetzes die Invalidentenrente erst vom Beginne des nächstfolgenden Monats angefangen herabzusetzen oder einzustellen.

(5) Das einem Geschädigten ausbezahlte Krankengeld ist auf eine für den gleichen Zeitraum etwa gebührende, später zuerkannte Invalidentenrente anzurechnen.

## Zu §§ 20, 21 und 22.

## Witwenrente.

(1) Wird der Anspruch auf Witwenrente von der Witwe des Geschädigten erhoben, so ist in jedem Falle ein vom zuständigen Matrikenamt ausgestelltes, gemeindeamtlich bestätigtes Eheeinigkeitszeugnis zu beschaffen; haben die Ehegatten unmittelbar vor der militärischen Dienstleistung des Geschädigten oder vor seinem Tode nicht in Ehegemeinschaft gelebt, so ist für die Frage des Verschuldens der Ehegatten an der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zunächst die gerichtliche Entscheidung über eine Ehescheidung maßgebend. Wenn aber die Ehegatten nicht gerichtlich oder wenn sie einverständlich

geschieden waren, ist einem solchen Verschulden der Ehegatten nur dann nachzuforschen, wenn ein konkurrierender Anspruch auf Witwenrente von einer Lebensgefährtin geltend gemacht wird.

(2) Wenn der Anspruch auf Witwenrente von einer Lebensgefährtin des Geschädigten erhoben wird, so ist in jedem Falle festzustellen, ob eine anspruchsberechtigte Witwe vorhanden ist.

(3) Wenn die im Sinne des § 22, Absatz 2, im Genusse der Witwenrente verbliebene Ehefrau eines Invalidentenrentenempfängers durch den Tod des letzteren verwitwet, gebührt ihr gemäß § 20, Absatz 2, nur eine, und zwar die höhere Witwenrente.

## Zu §§ 23 und 24.

## Waisenrente.

(1) Ein Anspruch auf Waisenrente über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus ist stets von dem Anspruchswerber oder seinem gesetzlichen Vertreter bei der zuständigen Invalidentenschädigungskommission geltend zu machen. Hierbei ist unter Vorlage von Belegen der Nachweis zu erbringen, daß die berufliche Ausbildung mit Erfolg fortgesetzt wird.

(2) Im Falle die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde nicht durch eine gerichtliche Entscheidung oder durch die Eintragung in die Geburtsmatrik nachgewiesen werden kann, ist sie durch andere Beweismittel (Bekennnis, Zeugen usw.) glaubhaft darzutun; die Würdigung solcher Beweismittel ist dem freien Ermessen der Invalidentenschädigungskommission überlassen.

## Zu § 27.

## Sterbegeld.

(1) Das Sterbegeld gebührt den Hinterbliebenen nach Geschädigten, deren Tod nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten und durch das schädigende Ereignis verursacht worden ist.

(2) Um den an Stelle eines Sterbegeldes gebührenden Ersatz der Kosten der Beerdigung des Geschädigten hat derjenige, der diese Kosten bestritten hat, unter Vorlage der saldierten Rechnungen einzuschreiten.

## Zu § 29.

## Verhältnis zu anderen Bezügen.

(1) Unter dauernden Versorgungsgegenständen sind sowohl Ruhegenüsse aus früheren privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen als auch Renten aus privat- oder öffentlich-rechtlichen Versicherungen zu verstehen. Sie werden nur dann auf Rentenansprüche nach dem Invalidentenschädigungsgesetz angerechnet, wenn beide Bezüge auf derselben Ursache (Gesundheitsschädigung, Verletzung, Tod) beruhen.

(2) Jedes Einkommen des Geschädigten, das nicht einen dauernden Versorgungsgehalt infolge derselben Schädigung darstellt, die den Rentenanspruch nach dem Invalidenentschädigungsgesetze begründet, also alle Ruhegenüsse und Versicherungsrenten, die auf anderer Ursache beruhen als die Invalidenrente, ferner jedes Arbeitseinkommen (Lohn, Gehalt) aus einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse, in dem der Rentenbezugsberechtigte nunmehr steht, ebenso jedes Erträgnis aus Unternehmungen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, aus Pacht, Miete, Kapitalbesitz u. dgl. übt auf einen Rentenanspruch nach dem Invalidenentschädigungsgesetze nur dann einen Einfluß, wenn es ein ständiges Einkommen ist, das die gesetzlich bestimmte jährliche Höhe überschreitet. Für die Dauer besonderer Teuerungsverhältnisse gewährte Zulagen sind bei Bemessung des ständigen Einkommens nicht in Anrechnung zu bringen.

#### Zu § 31.

##### Bemessung der Invalidenrente.

Wenn nach ärztlichem Gutachten eine Zunahme des Grades der Erwerbsfähigkeit aller Voraussicht nach nicht zu erwarten ist, kann die Invalidenrente unbefristet anerkannt werden; andernfalls ist ihre Anerkennung zu befristen.

#### Zu § 35.

##### Leistungen ins Ausland.

Auch Leistungen an im Auslande lebende Anspruchsberechtigte sind in der im Gebiete der deutschösterreichischen Republik geltenden Währung zu leisten; den bei der Umrechnung in fremde Währung sich ergebenden Kursverlust hat der Empfänger zu tragen.

#### Zu § 37.

##### Empfangsbestätigungen.

Die Gebühren für Empfangsbestätigungen über Vergütungen, die ein Geschädigter für sich und eine

allfällige Begleitperson) oder dessen Hinterbliebene nach dem Invalidenentschädigungsgesetz oder nach Durchführungsvorschriften zu diesem Gesetze beziehen, werden vom Staate zur Zahlung übernommen.

#### Zu § 61.

##### Verhältnis zu den bisherigen militärischen Versorgungsgehalften.

(1) Als Versorgungsgehalte gemäß Absatz 2 kommen alle bisherigen militärischen Versorgungsgehalte (einschließlich der Verwundungszulagen) in Betracht; das Verhältnis anderer Versorgungsgehalte zu den Rentenansprüchen des Invalidenentschädigungsgesetzes ist im § 29 dieses Gesetzes geregelt.

(2) Von Personalzulagen und gnadenweisen Zuwendungen sind nur folgende den im Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Versorgungsgehalften gleichzuhalten:

1. die Personalzulagen an Stelle und im Ausmaße der gesetzlichen Verwundungszulagen,
2. die Personalzulagen in der Höhe der Differenz von der Invalidenpension auf die Invalidenhauspension,
3. die „gnadenweisen Subsistenzbeiträge“ in der Höhe der Differenz von der gesetzlichen Pension auf 800 K bei den in Rangklassen eingereichten Gögisten und auf 400 K bei Gögisten ohne Rangklasse,
4. die Gnadengaben in der Höhe der Differenz auf die für die nächsthöhere Charge entfallenden Versorgungsgebühren an Hinterbliebene jener Offiziere, Fähnriche und Gleichgestellten, die im letzten Kriege vor dem Feinde gefallen beziehungsweise infolge Verwundung oder Strapazen binnen Jahresfrist gestorben sind und innerhalb von sechs Monaten vom Tage ihres Ablebens in der Rangtour die nächsthöhere Charge erreicht hätten.